

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (BBR-ARCHIPROTECT 2008)

H 224

I. Gegenstand der Versicherung / Versichertes Risiko	1	10. Projektsteuerer	5
II. Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes	2	11. Generalplaner	5
III. Mitversicherte Risiken	3	12. Beratungstätigkeit gem. VOF	5
1. Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften	3	13. Gutachter / Sachverständige	5
2. Röntgeneinrichtungen / Laser- und Maseranlagen	3	14. Energieberater	5
3. Schäden durch Umwelteinwirkungen	3	15. Facility Management	5
4. Beschäftigung freier Mitarbeiter	3	16. Bausoftware	5
5. Beauftragung von Subunternehmern/-planern (z. B. selbstständige Architektur-/Ingenieurbüros)	3	17. Verletzung von Datenschutzgesetzen	5
6. Mietsachschäden und Büro-Haftpflichttrisiken	3	18. Aktive Honorarklage	5
7. Belegschafts- und Besucherhabe, Schlüsselverlust	4	19. Straf-Rechtsschutz	6
8. Auslandsschäden	4	20. Schiedsgerichtsvereinbarungen	6
9. Sicherheits- und Gesundheitskoordinator	4	21. Schlichtungsverfahren vor Architektenkammern	6
		22. Nutzung von Internet-Technologien	7
		IV. Ausschlüsse	8

Der Versicherungsschutz für die im Antrag / Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)* gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

I. Gegenstand der Versicherung / Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder.
2. Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufs-Haftpflicht nicht versichert.
 - 2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
 - a) Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
 - b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
 - c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).
 - 2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
 - a) in der Person des Ehegatten bzw. Lebenspartners i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des VN oder
 - b) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners i. S. d. PartGG des Versicherungsnehmers oder
 - c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in a) oder b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung).
 - d) bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der Ziffer 2.2 c) und d) liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und / oder finanzieller Verflechtung vor.
 - 2.3 Abweichend von den Ziffern 2.1 und 2.2 ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten mitversichert, bei denen der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte als privater Bauherr (nicht Bauträger) auftritt. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und / oder Mängeln an diesen Bauten und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaufschlag usw.
3. Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gemäß der Ziffern 2.1 – 2.3 AVB zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen oder abweichend davon in diesen Besonderen Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Verstoß.

4. Die Versicherungssummen stehen im Rahmen der im Versicherungsschein für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres aufgeführten Höchstersatzleistung – in teilweiser Abweichung von Ziffer 2.7 AVB – nur

4.1 einmal zur Verfügung

4.1.1 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen,

4.1.2 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

4.2 zweimal zur Verfügung, wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen. Dies gilt auch dann, wenn die Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn die Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören.

II. Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

2. Im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz

2.1 beim erstmaligen Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung);

2.2 beim Versichererwechsel auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der fünfjährigen Nachhaftung bekannt geworden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung), sofern der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Versicherungssummen der Vorversicherung, innerhalb deren Versicherungsdauer der Schaden auslösende Verstoß liegt – bei mehreren zu einem einheitlichen Schaden führenden Verstößen ist der erste Verstoß maßgebend –, höchstens jedoch die Versicherungssummen dieses Vertrages. Unabhängig von den Versicherungssummen regelt sich der Versicherungsschutz in diesen Fällen nach den Versicherungsbedingungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages Gültigkeit hatten.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit endgültig beendet und zu diesem Zeitpunkt die Berufs-Haftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt folgendes vereinbart:

3.1 In Abänderung von Ziffer II 1 endet die Nachhaftung für versicherte Verstöße 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

3.1.1 Voraussetzung für die Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch, dass

- die berufliche Tätigkeit endgültig aufgegeben und das Büro nicht wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wird und
- die Versicherung bei der VHV bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden hat.

3.1.2 Ist die Versicherungsnehmerin eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder Aktiengesellschaft), so steht die Auflösung dieser Kapitalgesellschaft der endgültigen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit gem. Ziffer 3.1.1 gleich.

3.1.3 Ist die Versicherungsnehmerin eine BGB-Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft und scheiden einzelne Gesellschafter bzw. Partner aufgrund der endgültigen Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit aus, gilt auch für diese Personen die erweiterte Nachhaftungsregelung, sofern sie über den bestehenden Versicherungsvertrag mindestens 5 Jahre ununterbrochen mitversichert waren.

3.1.4 Werden bei Übergang des Büros, z. B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, Haftungsrisiken des Versicherungsnehmers, die aus der Tätigkeit vor der Übernahme resultieren, von der Übertragung des Büros wirksam ausgeklammert, gilt ebenfalls die erweiterte Nachhaftungsregelung.

3.2 Es gelten die Versicherungsbedingungen und -summen zum Zeitpunkt des Schaden auslösenden Verstoßes.

3.3 Diese Deckungserweiterung geht auch auf die Erben über.

4. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch Schäden am Bauwerk und Grundstück. Bei Arbeiten an einem Grundstück ist – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 AVB – die Verlängerung der Verjährungsfrist auf bis zu 5 Jahren mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber im Architektenvertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

5. Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.5 und 7.6.2 AVB finden keine Anwendung.

III. Mitversicherte Risiken

1. Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften

- 1.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
- 1.3 Die Bestimmungen der Ziffern 1.1 und 1.2 sind bei Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Im letzteren Fall besteht der Versicherungsschutz nur subsidiär zu einer für die Partnerschaft und / oder die Partner bestehenden Haftpflichtversicherung.

2. Röntgeneinrichtungen / Laser- und Maseranlagen

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Laser- und Maseranlagen (Ziffer 7.8 AVB).
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - 2.2.1 wegen genetischer Schäden;
 - 2.2.2 aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlung in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

3. Schäden durch Umwelteinwirkungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich hierbei nicht um einen gemäß Ziffer 7.9 AVB ausgeschlossenen Schaden durch Umwelteinwirkung – hierfür muss Versicherungsschutz ausdrücklich vereinbart werden – handelt. Abweichend von Ziffer 7.9.1 AVB sind jedoch Schäden durch Umwelteinwirkung mitversichert, die von einem Heizöltank auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers ausgehen, dessen Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.

Der Ausschluss nach Ziffer 6.13 AVB bleibt unberührt.

4. Beschäftigung freier Mitarbeiter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung nicht im Anstellungsverhältnis stehender Mitarbeiter (freier Mitarbeiter), sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird. Mitversichert ist alsdann auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet.

5. Beauftragung von Subunternehmern/-planern (z. B. selbstständige Architektur-/Ingenieurbüros)

- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von (Teil-)Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an Subunternehmer/-planer durch den Versicherungsnehmer (z. B. Beauftragung selbstständiger Architektur-/Ingenieurbüros, Labore). Voraussetzung ist, dass die Beauftragung im Rahmen des versicherten Risikos und der im Versicherungsschein und den Nachträgen beschriebenen Tätigkeit erfolgt ist und hierfür ein Beitrag aus der an diese Subunternehmer/-planer gezahlten Honorarsumme entrichtet wird.
- 5.2 Die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer/-planer und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

6. Mietsachschäden und Büro-Haftpflichtrisiken

- 6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden – Mietsachschäden (Ziffer 7.6.1 AVB) –
 - a) an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen). Mitversichert sind Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

 - Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
 - b) an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 6.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bürobetrieb (Büro-Haftpflichtrisiko). Voraussetzung ist, dass der Schaden nur gelegentlich der Auftragsausführung entsteht (z. B. Akquisition; Besprechung in eigenen oder fremden Geschäftsräumen) und somit kein enger und innerer sachlicher Zusammenhang zur versicherten beruflichen Tätigkeit besteht.

- 6.3 Versicherungsschutz für Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) besteht in Höhe von 3.000.000 EUR, sofern vertraglich keine höhere Versicherungssumme vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.
- 6.4 Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

7. Belegschafts- und Besucherhabe, Schlüsselverlust

- 7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (vgl. Ziffer 2.3, 7.6.1 AVB) sowie der Beschädigung und Zerstörung von
- 7.1.1 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.
- 7.1.2 Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.
- 7.2 Eingeschlossen ist – in Ergänzung der Regelung des Ziffer 2.3 AVB und abweichend von Ziffer 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 7.3 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-, Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.
- 7.4 Versicherungsschutz wird im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden gewährt.
- 7.5 Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

8. Auslandsschäden

- 8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die als Folge einer beruflichen Tätigkeit im Ausland eingetreten sind.
- 8.2 Hierfür gelten mit Ausnahme der anlässlich von Geschäftsreisen verursachten oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten resultierenden Schäden – siehe insoweit Ziffer 4.7 AVB – folgende Sonderbedingungen:
- 8.2.1 Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen Schadenersatzrechts. Bei Schäden in Mitgliedsländern der Europäischen Union oder in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island erfolgt die Regulierung von Ansprüchen wahlweise auch auf der Grundlage und im Rahmen des jeweiligen ausländischen Schadenersatzrechts. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.
- 8.2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 8.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).
- 8.2.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 8.2.5 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9. Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gem. der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenV).

10. Projektsteuerer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Projektsteuerer gem. § 31 HOAI, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z.B. Sachverständiger / Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt). In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.

11. Generalplaner

11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Generalplaner (vgl. insoweit auch III Ziffer 5), soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z. B. Sachverständiger / Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt). In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.

11.2 Die persönliche Haftpflicht der Subplaner und deren Inhaber / Mitarbeiter ist nicht versichert.

12. Beratungstätigkeit gem. VOF

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

13. Gutachter / Sachverständige

13.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Gutachter und Sachverständiger im Bereich des Bauwesens, soweit sie dem im Antrag / Versicherungsschein beschriebenen Berufsbild zuzurechnen ist.

13.2 Versichert sind u.a.

13.2.1 die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern);

13.2.2 die Tätigkeit als Gutachter gem. § 641 a BGB, soweit sie dem Berufsbild gem. Ziffer 13.1 entspricht;

13.2.3 die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts;

13.2.4 die Tätigkeit als beratender Sachverständiger für Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten;

13.2.5 Sanierungs- und Projektierungsgutachten;

13.2.6 Ansprüche wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen im Sinne von § 34 HOAI.

14. Energieberater

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Erstellen von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gem. der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV).

15. Facility Management

15.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Verstöße aus dem technischen Facility Management, sofern es sich hierbei um Architekten-/ Ingenieurleistungen handelt und die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z.B. Sachverständiger / Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt). In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.

15.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere auch für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

16. Bausoftware

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Bausoftware für planerische Elemente.

17. Verletzung von Datenschutzgesetzen

17.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

17.2 Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

17.3 Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

18. Aktive Honorarklage

18.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 2.6 AVB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

(1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Honorarforderung erklärt hat und

(2) die Honorarforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht (siehe jedoch Ziffer II 4).

18.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Honorarforderung.

18.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Honorarklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Honorarforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 18.1 genannten Gründen unbegründet ist.

18.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

18.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 2.6.2, S. 2 AVB entsprechend.

19. Straf-Rechtsschutz

19.1 Mitversichert sind Verteidigungskosten aus einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren aus der beruflichen Tätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur.

19.2 In Abweichung von Ziffer 2.6.3 AVB werden in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten übernommen. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.

19.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

19.4 Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus der beruflichen Tätigkeit gegen den Inhaber oder Mitarbeiter des versicherten Architektur- bzw. Ingenieurbüros während der Wirksamkeit des Berufs-Haftpflichtversicherungsvertrages.

19.5 Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht in gleicher Höhe wie die Versicherungssumme für sonstige Schäden neben dieser zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung.

19.6 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa.

19.7 Ein Selbstbehalt fällt für dieses Risiko nicht an.

19.8 Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen Vorwürfen der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

20. Schiedsgerichtsvereinbarungen

20.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SOBau, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 ZPO, des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ausgetragen werden.

20.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen (vgl. Ziffern 2.6.2, S. 2, 15.2 AVB).

20.3 Schiedsgerichtsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

(1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Bestellung der Schiedsrichter sowie der Einsatz eines Einzelschiedsrichters darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

(3) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben.

21. Schlichtungsverfahren vor Architektenkammern

Mitversichert sind die Kosten des Schlichtungsverfahrens vor Architektenkammern auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)* und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für das Schlichtungsverfahren vor Architektenkammern (Vertrags-Rechtsschutz). Die Bestimmungen der Ziffer 12.1 AVB bleiben jedoch von dieser Regelung unberührt.

22. Nutzung von Internet-Technologien

22.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.6.2, 7.10. und 7.11 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

22.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

22.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

22.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 22.1.1 bis 22.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 16 AVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

22.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

22.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 22.1.4 und 22.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 2.1 AVB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

22.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörige für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

22.3 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

22.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen von maximal 1.000.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Abweichend von Ziffer 2.7 AVB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

22.3.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziffer 22.1.5 250.000 EUR.

22.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 2.7 Satz 3 AVB wird gestrichen.

22.3.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

22.4 Auslandsschäden
Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.3 AVB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

22.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;

22.6 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 6 und 7 AVB Ansprüche

22.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

22.6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

22.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

22.6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

22.6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

IV. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1. aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;
2. aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne von DIN 276, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes sowieso angefallen wären (Sowiesokosten). Mitversichert gilt jedoch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowiesokosten beziehen.
3. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
4. aus der Vergabe von Lizenzen;
5. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen – siehe jedoch Ziffer III 7;
6. die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind – siehe jedoch Ziffer III 8;
7. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
8. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.